

06. Oktober 2017 öffentlich - Tagesordnungspunkt 3

Bearbeiter: Klaus Mandel

Freiflächenfotovoltaik – aktuelle Entwicklungen

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hatte im Jahr 2009 eine Teilfortschreibung Fotovoltaik durchgeführt. Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Freiflächenfotovoltaikanlagen wurden dabei 13 Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt.

Mit der Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) im Jahr 2010 verlor diese Teilfortschreibung jedoch ihre Steuerungsfunktionen, da ab diesem Zeitpunkt nur noch Freiflächenfotovoltaikanlagen entlang von Verkehrsinfrastrukturen, auf ehemaligen Deponien oder Konversionsflächen gefördert wurden.

In den letzten Jahren war die Freiflächenfotovoltaik etwas aus dem Blick geraten, da der Schwerpunkt der Planungsaktivitäten im Themenbereich Energiewende bei der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen lag.

Es ist jedoch davon auszugehen dass die Bedeutung der Freiflächenfotovoltaik wieder zunehmen wird. Am 17. März 2017 hat das Land die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten erlassen, die zu einer deutlichen Ausweitung der Flächenkulisse führt. Ein „benachteiligtes Gebiet“ ist im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 ein Gebiet, das aus landwirtschaftlicher Sicht benachteiligt ist.

Da ein Großteil des Main-Tauber-Kreises, des Hohenlohekreises und des Landkreises Schwäbisch Hall zu den benachteiligten Gebieten zählt, ist damit zu rechnen, dass sich die Kommunen dieser Landkreise vermehrt mit Freiflächenfotovoltaik-Projekten befassen müssen.

Zwar ist das Ausschreibungsvolumen der Bundesnetzagentur für Baden-Württemberg auf maximal 100 MW pro Jahr begrenzt, das entspricht 100 bis 200 ha Flächenbedarf, und die einzelne Anlage ist auf maximal 10 MW gedeckelt, so dass nicht mit einer Antragswelle zu rechnen ist, dennoch kann die Freiflächenfotovoltaik in kommender Zeit zu einem relevanten kommunalpolitischen und bauleitplanerischen Thema werden.

Voraussetzung für den Bau einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist nach wie vor ein entsprechender Bebauungsplan sowie der Zuschlag im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens.

Bei der EEG-Ausschreibung vom 1. Juni 2017 wurden 32 Gebote bezuschlagt. Dabei erhielt Baden-Württemberg einen Zuschlag, Bayern dagegen 18. Drei Zuschläge waren dem Flächentyp 110 Meter-Randstreifen (entlang von Verkehrsinfrastrukturen), aber 16 dem Flächentyp Ackerland auf benachteiligten Gebieten zuzuordnen. Der Zuschlagswert pro kWh fiel von 32 Cent im Jahr 2010, über 9,17 Cent im April 2015 auf 6,58 Cent im Februar 2017. Damit erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass sich Freiflächenfotovoltaikanlagen, sobald der Preis für Fotovoltaikmodule weiter nach unten geht, vom EEG-Regime lösen könnten

und sich die Flächenkulisse für den Bau von Freiflächenfotovoltaikanlagen nochmals erweitert.

Aus planerischer Sicht ist damit zu rechnen, dass es bei der Projektierung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in Einzelfällen zu Konflikten mit den ausgewiesenen Regionalen Grünzügen kommt.

In diesem Zusammenhang hatte die Fortschreibung Freiflächenfotovoltaik den Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge Z(2) um einen Ausnahmetatbestand ergänzt:

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäzür, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mindestens 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

In der Begründung wird dieser Plansatz näher erläutert: *In Bezug auf die Funktion Landwirtschaft sollten Standorte vermieden werden, die in Anlehnung an die digitale Flurbilanz aufgrund der betrieblichen Situation, der Nutzungsstruktur, der örtlichen Nachfragesituation oder der hervorragenden Anbaueignung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen.*

Die Verwaltung will an dieser Position festhalten, auch wenn durchaus nachvollzogen werden kann, dass im Einzelfall die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage einen spürbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes leisten kann.

Die Sicht der Verwaltung wird auch durch § 1 der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes gestützt:

Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Darüber hinaus enthielt die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bereits vor der Teilfortschreibung Fotovoltaik einen Ausnahmetatbestand für standortgebundene (Energie-)Anlagen. Dieser Tatbestand lag bei der in den Gremien des Regionalverbands beratenen Fotovoltaikanlage in Erlenbach sowie im aktuellen Fall von Wolpertshausen vor.

Das vom Land initiierte Forum Energiedialog hat am 18.07.2017 die neuen Entwicklungen bei der Freiflächenfotovoltaik im Rahmen eines Workshops bearbeitet. Dabei wurde festgehalten, dass keine große Welle zu erwarten ist, aber dennoch wohl verstärkt Planungen angestoßen werden. Aus Sicht der Kommunen stelle die Regionalplanung das „Nadelöhr“ dar.

Vor diesem Hintergrund wird das Forum Energiedialog in Zusammenarbeit mit der Verwaltung das Angebot machen, in den Sprengel-Sitzungen der Landkreise über die neuen Entwicklungen bei der Freiflächenfotovoltaik zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme